



Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange

Jahresbericht 1999

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Einleitung..... | 1 |
| 2. | Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange..... | 1 |
| 2.1 | Gesetzliche Grundlagen..... | 1 |
| 2.2 | Organisation der OLS | 1 |
| 3. | Darstellung der Praxis der OLS..... | 1 |
| 3.1 | Empfehlungen | 1 |
| 3.2 | Statistische Angaben zu den Empfehlungen..... | 3 |
| 4. | Meldewesen | 5 |
| 4.1 | Anzahl und Arten von Meldungen..... | 5 |
| 4.2 | Öffentlichkeitsarbeit | 5 |
| 5. | Revisionsbedarf..... | 6 |
| 6. | Meldepflichtverletzungen..... | 6 |
| 7. | Einnahmen aus Gebühren..... | 7 |
| 8. | Fachkommission | 7 |
| 9. | Publikationen..... | 7 |
| 10. | Schlusswort..... | 7 |

1. Einleitung

Der vorliegende zweite Jahresbericht der Offenlegungsstelle (OLS) der SWX Swiss Exchange gibt dem Leser in kurzer Form einen Überblick über deren Haupttätigkeiten während des Zeitraums vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999.

2. Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Während des Berichtszeitraums gab es keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (BEHG, BEHV-EBK, Reglement der OLS-SWX).

2.2 Organisation der OLS

Die OLS ist eine eigene Abteilung im Geschäftsbereich Emittenten der SWX, dessen Leitung RA Dr. iur. Heinrich Henckel, Geschäftsleitungsmitglied, obliegt. Leiter der aus insgesamt drei Personen bestehenden OLS ist RA lic. iur. Willi Jäggi, LL.M. Die zwei weiteren juristischen Mitarbeiter waren im Berichtszeitraum RA lic. iur. Ursina Schiffmann und RA lic. iur. Patrice-René Piccard.

Der OLS ist eine Fachkommission mit beratender Funktion beigegeben, die aus folgenden sechs Mitgliedern besteht:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Michèle Burger, Corporate Counsel | Nestlé SA, |
| - PD Dr. Karl Hofstetter, Rechtskonsulent | Schindler Holding SA, |
| - Lorenzo Kyburz, Head Compliance | UBS AG, |
| - Christian Lubicz, Managing Director | CSFB, |
| - Sylvain Matthey, Vizedirektor | Pictet & Cie, |
| - Prof. Dr. Rolf Watter, Rechtsanwalt | Bär & Karrer. |

3. Darstellung der Praxis der OLS

3.1 Empfehlungen

a) Ausnahmen/Erleichterungen

Im Berichtszeitraum wurden neun Gesuche um Ausnahmen/Erleichterungen eingereicht: In sechs Fällen ergingen formelle Empfehlungen der OLS, welche allesamt von den Gesuchstellern akzeptiert wurden. In einem Fall erfolgte eine anderweitige Erledigung. Zwei Fälle waren am 31. Dezember 1999 noch pendent (vgl. nachfolgend Ziff. 3.2., Tabellen 1 und 2).

b) Vorabentscheide

Im Berichtsjahr gingen sechs Gesuche ein. Ein Gesuch wurde zurückgezogen. Vier Gesuche wurden durch eine Empfehlung erledigt, welche allesamt von den Gesuchstellern akzeptiert wurden. Ein Gesuch war am 31. Dezember 1999 noch pendent (vgl. Ziff. 3.2., Tabellen 1 und 2).

c) Praxis der OLS

Die Praxisentscheide der OLS gestalteten sich zusammenfassend wie folgt:

"Bei Festübernahmen durch Banken oder Effektenhändler anerkennt die Offenlegungsstelle gemäss ständiger Praxis, dass eine Ausnahme von der Meldepflicht möglich ist, wenn die Aktien zwecks späterer Platzierung im Publikum zwar übernommen werden, die Dauer der Platzierung aber nur kurz ist und keine Absicht besteht, auf die betroffene Gesellschaft durch Stimmrechtsausübung Einfluss zu nehmen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Anzahl übernommener Stimmrechte durch die Veröffentlichung des Kotierungsprospekts ohnehin transparent ist. Nach Abschluss des Festübernahmeprozesses wird die Meldepflicht unmittelbar ausgelöst, wenn infolge der Nichtplatzierung von Aktien ein Grenzwert tangiert ist.

Im Zusammenhang mit den börsenrechtlichen Übergangsbestimmungen statuierte die Offenlegungsstelle, dass eine Gruppe, die in einem Aktionärbindungsvertrag zusammengeschlossen ist, der seinerseits vor dem Inkrafttreten der Offenlegungsbestimmungen schon bestand und mit Blick auf ein Initial Public Offering (IPO) aufgelöst wird, nicht meldepflichtig sei. Allerdings müssen die Aktionäre einzeln im Kotierungsprospekt aufgeführt werden, sofern sie Grenzwerte berühren.

Die Offenlegungsstelle empfahl auch, dass im Falle einer Unternehmensgruppe, innerhalb welcher nur einzelne Gruppenmitglieder über Beteiligungsanteile einer Gesellschaft verfügen, Verschiebungen von Aktien unter den betroffenen Mitgliedern der Gruppe meldepflichtfrei erfolgen können, sofern kein Grenzwert erreicht wird.

Die Offenlegungsstelle stellte auch fest, dass eine Ausnahme von der Meldepflicht bei der Einführung einer neuen Struktur innerhalb einer Unternehmensgruppe während der Übergangsfrist gemäss Art. 45 Abs. 4 BEHV-EBK gewährt werden kann. Somit ist möglich, dass ein Teil der Mitglieder eines Aktionärssyndikats seine Beteiligung in eine neue Gesellschaft innerhalb des Aktionärssyndikats überträgt, wobei die Teilnehmerschaft, die Beteiligungsverhältnisse und das Aktionärssyndikat sich grundsätzlich nicht ändern dürfen.

Schliesslich beschloss die Offenlegungsstelle, dass im Rahmen der Einführung einer neuen Struktur durch die Schaffung einer Holding keine Meldepflicht für die bestehenden Aktien, die in die Holding übergehen, besteht, weil die Beherrschungsverhältnisse nicht ändern. Demgegenüber unterstehen die Partizipationsscheine, die in Aktien umgewandelt werden und in die Holding übertragen werden, der Meldepflicht."

(Quelle: Jahresbericht 1999 der EBK, S. 95 f.; <http://www.ebk.admin.ch/d/publik/bericht/index.htm>)

3.2 Statistische Angaben zu den Empfehlungen

In Tabelle 1 sind sämtliche im Berichtsjahr eingegangenen Gesuche um Ausnahmen/Erleichterungen und Vorabentscheide festgehalten:

Tabelle 1

| Gesuchstyp | Ausnahmen/Erleichterungen | | Vorabentscheide | | Total pro Monat | |
|--------------------|---------------------------|----------|-----------------|----------|-----------------|-----------|
| | Eingang | erledigt | Eingang | erledigt | Eingang | erledigt |
| Jan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Feb | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 |
| Mrz | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Apr | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 |
| Mai | 4 | 2 | 1 | 1 | 5 | 3 |
| Jun | 2 | 5 | 0 | 1 | 2 | 6 |
| Jul | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aug | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sep | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 | 0 |
| Okt | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 |
| Nov | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 |
| Dez | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Gesamttotal | 9 | 7 | 6 | 5 | 15 | 12 |

Gemäss Tabelle 1 sind insgesamt 12 Gesuche um Ausnahmen/Erleichterungen bzw. um Erlass eines Vorabentscheides erledigt worden. In Tabelle 2 wird aufgezeigt, in welcher Form diese Gesuche erledigt wurden:

Tabelle 2

| Erledigungsarten | Ausnahmen/ Erleichterungen | Vorab- entscheide | Total |
|--|-------------------------------|----------------------|-----------|
| Rückzug durch Gesuchsteller | 0 | 0 | 0 |
| Anderweitige Erledigung | 1 | 1 | 2 |
| Ersuchen OLS an EBK um direkten Entscheid | 0 | 0 | 0 |
| Formeller Entscheid OLS (Empfehlung) | 6 | 4 | 10 |
| Am 31.12.1999 pendent | 2 | 1 | 3 |
| Gesamttotal | 9 | 6 | 15 |

In Tabelle 3 wird dargestellt, mit welchem Resultat die insgesamt 10 in Form einer Empfehlung erledigten Gesuche (vgl. dazu Tabelle 2) entschieden worden sind:

Tabelle 3

| Inhaltliche Ausgestaltung der Empfehlungen | Ausnahmen / Erleichterungen | Vorabentscheide | Total |
|--|-----------------------------|-----------------|-----------|
| Gesuch vollumfänglich bewilligt | 1 | 0 | 1 |
| Gesuch unter Auflagen/ Bedingungen bewilligt | 5 | 2 | 7 |
| Gesuch teilweise bewilligt | 0 | 1 | 1 |
| Gesuch abgelehnt | 0 | 1 | 1 |
| Gesamttotal | 6 | 4 | 10 |

Tabelle 4 zeigt auf, inwieweit die im Berichtsjahr von der OLS erlassenen Empfehlungen von den Gesuchstellern bzw. von der EBK akzeptiert wurden:

Tabelle 4

| Empfehlung OLS/ Verfügung EBK (vgl. Art. 22 Abs. 4 BEHV-EBK) | Ausnahmen/ Erleichterungen erledigt | Vorabentscheide erledigt | Total |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-----------|
| Empfehlung OLS | 6 | 4 | 10 |
| Ablehnung Empfehlung durch Gesuchsteller | 0 | 0 | 0 |
| Missachtung Empfehlung durch Gesuchsteller | 0 | 0 | 0 |
| Attraktion durch EBK | 0 | 0 | 0 |
| Gesamttotal | 6 | 4 | 10 |

4. Meldewesen

4.1 Anzahl und Arten von Meldungen

Im Berichtsjahr erhielt die OLS insgesamt 249 Meldungen: Der Monatsdurchschnitt lag bei 20,75 Meldungen, mit einer Spitze im Dezember von 46 Meldungen.

In Tabelle 5 sind diese Meldungen in drei Gruppen eingeteilt:

- Art. 20 BEHG;
- Art. 51 BEHG: Meldungen, die unter die dreijährige Übergangsfrist fielen und daher ohne Rechtspflicht vorgenommen wurden;
- Art. 17 Abs. 3 BEHV-EBK: Meldungen betr. einer Änderung einer meldepflichtigen Tatsache.

Innerhalb dieser Gruppen wurde zwischen Gruppenmeldungen i. S. v. Art. 15 BEHV-EBK und Einzelmeldungen unterschieden.

Tabelle 5

| Meldungen | Art. 20 BEHG | | Art. 51 BEHG | | Art. 17 Abs. 3 BEHV-EBK | | Total |
|--------------------|--------------|------------|--------------|-----------|----------------------------|----------|------------|
| | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel | |
| Jan | 3 | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 7 |
| Feb | 7 | 3 | 2 | 2 | 0 | 0 | 14 |
| Mrz | 0 | 8 | 1 | 0 | 0 | 0 | 9 |
| Apr | 6 | 12 | 0 | 3 | 0 | 0 | 21 |
| Mai | 11 | 10 | 3 | 4 | 0 | 0 | 28 |
| Jun | 8 | 10 | 2 | 2 | 0 | 0 | 22 |
| Jul | 5 | 13 | 0 | 0 | 0 | 0 | 18 |
| Aug | 2 | 10 | 0 | 1 | 0 | 0 | 13 |
| Sep | 2 | 9 | 1 | 0 | 2 | 0 | 14 |
| Okt | 4 | 15 | 1 | 0 | 0 | 0 | 20 |
| Nov | 2 | 34 | 1 | 0 | 0 | 0 | 37 |
| Dez | 7 | 33 | 2 | 3 | 0 | 1 | 46 |
| Gesamttotal | 57 | 161 | 13 | 15 | 2 | 1 | 249 |

Zur geplanten Veröffentlichung über Internet vgl. nachfolgend Ziff. 4.2.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Mitte Januar wurde mit der Prantl Consulting AG ein Konzept verabschiedet, wie die Verwaltung von Meldungen im SWX-internen System 4D EBS integriert werden kann. Im Februar wurde ein Prototyp für einen Testlauf bei der OLS installiert.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres wurde das Programm für die Übertragung der in 4D erfassten Veröffentlichungen auf den Webserver abgeschlossen. Die zukünftige Seite, worauf die SHAB-Veröffentlichungen vom Publikum abrufbar sein werden, wurde erstellt. Die OLS hat die Kontrolle des Inhalts der auf den Webserver übertragenen Daten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den entsprechenden SHAB-Veröffentlichungen abgeschlossen. Eine schriftliche Anfrage beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten hat jedoch ergeben, dass sich bei der Publikation der (Personen-)Daten über Internet datenschutzrechtliche Probleme ergeben könnten. Diesbezüglich erfolgen weitere Abklärungen; eventuell muss eine neue Variante für die geplante Veröffentlichung geprüft werden.

Am 18. März 1999 veröffentlichten H. Henkel und W. Jäggi - vor dem Hintergrund eines entsprechenden Pressecommuniqués der EBK - einen Artikel in der NZZ mit dem Titel „Wissenslücken bei den Offenlegungspflichten“. Nach Erscheinen des EBK-Pressecommuniqués (vgl. dazu auch den Jahresbericht 1999 der EBK, S. 95) sowie des Zeitungsartikels war ein markanter Anstieg an telefonischen Anfragen insbesondere seitens Investoren und Rechtsanwälten zu verzeichnen. Der Hauptteil dieser mündlichen Anfragen bezog sich auf Erwerbs- und Veräusserungsrechte, die Problematik der Meldepflicht von Gruppen sowie intertemporale Sachverhalte.

Zum Thema der Offenlegung von Beteiligungen wurden intern und extern diverse Vorträge gehalten.

5. Revisionsbedarf

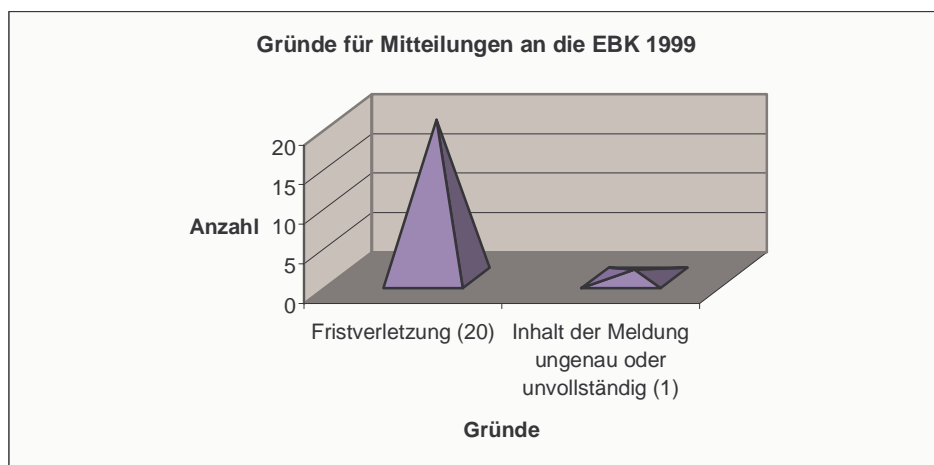
Die OLS wird nach dem Ablauf der Übergangsfrist einen Bericht zuhanden der EBK über die praktischen Probleme bei der Umsetzung der derzeit geltenden Regeln verfassen. Dieser Bericht wird auch Änderungsvorschläge zu diesen Regeln enthalten.

6. Meldepflichtverletzungen

Sämtliche potentiellen Meldepflichtverletzungen wurden der EBK gemäss Art. 20 Abs. 4 BEHG zur Kenntnis gebracht.

Im Berichtsjahr wurden der EBK 21 potentielle Meldepflichtverletzungen gemeldet: Eine Meldung erfolgte aufgrund eines unvollständigen Inhaltes der Meldung, 20 weitere aufgrund nicht eingehaltener Fristen (vgl. Tabelle 6)

Tabelle 6



7. Einnahmen aus Gebühren

Für die Bearbeitung der Gesuche wurden den Gesuchstellern Beträge zwischen CHF 1'000 und CHF 6'000 in Rechnung gestellt. Die Einnahmen aus den Gebühren für die Bearbeitung der Vorabentscheide und Ausnahmegesuche beliefen sich während des Berichtsjahrs auf rund CHF 30'000.

8. Fachkommission

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen der Fachkommission stattgefunden.

Intensiv diskutiert wurde die unterschiedliche Praxis der Übernahmekommission und der OLS bei der Zurechnung von eigenen Aktien.

Auch beim Erlass der Mitteilungen (vgl. Ziff. 9b) und zur Besprechung konkreter Fälle wurde die Fachkommission beigezogen.

Die Fachkommission hat sich wie schon im letzten Berichtsjahr wiederum als informative Diskussionsplattform, in welcher Lösungsansätze anhand von praktischen Fällen diskutiert werden können, erwiesen. Aus Effizienzgründen wird die OLS bezüglich konkreter Problemstellungen künftig auch vermehrt davon Gebrauch machen, die jeweiligen Experten aus dem Kreis der Fachkommission direkt zu kontaktieren oder allenfalls Referate aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu erbitten.

9. Publikationen

a) Aktueller Internetauftritt

Unter http://www.swx.com/admission/disclosure_thresholds_de.html betreibt die OLS eine eigene Seite innerhalb der SWX-Homepage. Auf dieser Seite finden sich diverse Unterlagen und Informationen zur Offenlegung von Beteiligungen.

b) Mitteilungen

Im Berichtsjahr wurden folgende drei Mitteilungen auf der SWX-Webseite veröffentlicht (http://www.swx.com/admission/disclosure_notices_de.html):

- I/99 betr. „Going Public und Übergangsbestimmungen“
- II/99 betr. „Vermögensverwaltungs- und Depotgeschäft / Nominees“
- III/99 betr. „Berechnung der Beteiligung“

10. Schlusswort

Die Kenntnisse der Meldepflichtigen betreffend Vorschriften aus dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 nehmen langsam zu – dennoch mussten auch 1999 wieder zahlreiche Meldepflichtverletzungen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Die Offenlegungsstelle musste erkennen, dass Meldepflichtige, die bis anhin ihre Meldepflichten eingehalten hatten, bei personellen Veränderungen nicht mehr ohne weiteres in der Lage waren, die gesetzlichen Verpflichtungen korrekt wahrzunehmen. Auch wurde festgestellt, dass die entsprechenden Berater zu wenig Kenntnisse über die relevanten Normen des Börsengesetzes besitzen.

Hinzu kommt, dass der Anreiz zur korrekten Einhaltung der Meldepflichten als verhältnismässig schwach empfunden wird. Die Offenlegungsstelle wird künftig

ihr Augenmerk vermehrt auf die Information und Schulung der Öffentlichkeit bezüglich der börsengesetzlichen Meldepflichten richten.

Die Praxis der Offenlegung nach Börsengesetz zeigte, dass Meldepflichtige sich besonders bei dem passiven Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten mit den Fristen schwer tun. Gerade bei Kapitalumstrukturierungen oder beispielsweise im Erbgang kann die viertägige Frist für das Einreichen einer Meldung bei der Offenlegungsstelle äusserst knapp bemessen sein. Die Offenlegungsstelle wird hier weitere praktische Erfahrung sammeln und zu gegebener Zeit Lösungsvorschläge zu erarbeiten suchen.

Solange die Offenlegungsmeldungen nicht – abgesehen von kostenpflichtigen elektronischen Medien - in elektronischer Form über das Internet abgerufen werden können, wird der Wert der entsprechenden Publikationen in Frage gestellt – dies insbesondere deshalb, weil die Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) in ihrer heutigen Form und Funktionalität vom Markt als nicht mehr zeitgemäss empfunden werden. Die Offenlegungsstelle beabsichtigt deshalb, die ihr zugegangenen Meldungen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Inhaltes (Art. 17 Börsenverordnung-EBK i.V.m. Art. 19 Börsenverordnung-EBK) auf der Webseite der SWX Swiss Exchange zu publizieren. Die Offenlegungsstelle hofft daher, dass die Bedenken des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ausgeräumt werden können (vgl. vorne Ziff. 4.2) oder dass eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine solche elektronische Publikation geschaffen werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen EBK und OLS entwickelte sich durchwegs positiv. Nicht zuletzt auch dank der Unterstützung der EBK gelang es der OLS, ihre institutionell doch eher schwache Position zu stärken und dadurch ihre Funktion selbstbewusster wahrzunehmen.

Zürich, 1. September 2000



Heinrich Henckel
Mitglied der Geschäftsleitung

Willi Jäggi
Leiter der Offenlegungstelle

Verteiler:

Eidgenössische Bankenkommission

Fachkommission der Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange

Geschäftsleitung der SWX Swiss Exchange